



Richtlinie Verteilung Sportmillion vom 31.05.2022

1. Grundlagen

Grundlagen für die Verteilung der Sportmillion sind:

1. das Sportgesetz vom 18. Mai 2011 (SG 371.100). § 3 Abs. 3^{bis}
2. Grossratsbeschluss vom 24. Juni 2021: Für die Sportvereine des Kantons Basel-Stadt werden zur Erhöhung der mitgliedergebundenen Vereinssportbeiträge Ausgaben in der Höhe von Fr. 4'000'000 (Fr. 1'000'000 p.a.) für die Jahre 2022 bis 2025 bewilligt.

2. Zuständigkeit

Das Sportamt Basel-Stadt ist für die Auszahlung der Sportmillion zuständig.

3. Relevante Parameter

3.1 Gesetzliche Vorgaben

Gemäss § 3 Abs. 3^{bis} gewährt der Kanton zur Förderung des Vereinssports Sportvereinen mit Sitz im Kanton Basel-Stadt jährliche Beiträge, die sich nach der Anzahl der Mitglieder mit Wohnsitz im Kanton richten. Dabei können die Vereinskosten für die Benützung von Sportanlagen für die Berechnung dieser Beitragshöhe berücksichtigt werden.

Für den Verteilschlüssel der Sportmillion werden Vereinsmitglieder mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons nicht berücksichtigt. Mitgliedergebundene Beiträge an Sportvereine, die nicht an diese Wohnsitzpflicht gebunden sind, können weiterhin gewährt werden.

3.2 Kantonale Sportvereine

Ein Sportverein wird für die Verteilung der Sportmillion berücksichtigt, wenn:

- a) die Ausübung einer Sportart als Vereinszweck in den Statuten verankert ist,
- b) der Sportverein Sitz im Kanton Basel-Stadt hat und
- c) der Sportverein dem Dachverband Sport Basel angeschlossen ist.

3.3 Aktive Vereinsmitglieder

Für die Verteilung der Sportmillion werden nur aktive Vereinsmitglieder berücksichtigt. Als aktive Vereinsmitglieder gelten Personen, die mindestens eine der in den Statuten verankerten Sportarten selber im Sportverein ausüben und die Aktivitäten des Sportvereins im Sinne des Vereinszwecks mittragen.

3.4 Berücksichtigung der Nutzungskosten

Für die Ausübung der unterschiedlichen Sportarten nutzen die Sportvereine eine Vielfalt an Sportanlagen. Die Nutzungskosten unterscheiden sich dabei stark. Die Mietkosten für das Training auf dem Eis oder im Wasser sind bspw. höher als die Kosten einer Lektion in einer Sporthalle. Ist ein Sportverein Eigentümer einer Sportanlage, fallen die Kosten ebenfalls hoch aus. Der definierte Faktor zur Berechnung der Beitragshöhe berücksichtigt diese Unterschiede. Für die Definition des Faktors werden die Kosten der diversen Anlagen berücksichtigt. Der Faktor beträgt maximal 2.

Sportanlage	Beispiele (nicht abschliessend)	durchschnittliche Kosten 60 min	Faktor
Eissportanlage		CHF 120	2
Hallenbad /Gartenbad	Schulschwimmhalle, Schwimmbahnen, Sprunggrube	CHF 45	1.5
Private Sportanlage (Miete oder eigene Anlage)	Tennisplätze, Dojos, Studios, Bootshäuser, Schiesssportanlage.	CHF 30-35	1.25
Sporthalle /Schulsporthalle	Einfach- bis Dreifachhallen, Tischtennishallen	CHF 30-35	
Aussensportanlage	Rasen-, Kunstrasen- und Allwetterplätze, Beachfeld, Leichtathletikanlage etc.	CHF 15	1.1
Öffentliche Sportanlage	Öffentliche Plätze, Parks	CHF 0	1

3.5 Zuordnung der Sportanlage nach Sportverein

Für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages werden die Sportvereine nach Sportanlagentyp eingeteilt. Massgebend für die Einteilung ist die Frage, wo die Sportart hauptsächlich ausgeübt wird (eine Ausnahme gilt für die Rudervereine, Kanuvereine und Wasserfahrvereine, die für die Lagerung der Boote private Anlage nutzen).

Weitere Nutzungen von Sportanlagen für Trainingszwecke (Krafträume) oder Nutzungen in der Zwischen- oder Nebensaison (Hallennutzung) werden in der Einteilung nicht berücksichtigt.

4. Verteilungsprozess

1. Das Sportamt teilt die Sportvereine in die fünf Sportanlagentypen ein und erstellt eine Sportvereinsliste, die jährlich überprüft und veröffentlicht wird.
2. Die Sportvereine teilen dem Sportamt per Mitgliederliste ihre im Kanton Basel-Stadt wohnhaften aktiven Vereinsmitglieder jährlich mit.
3. Das Sportamt berechnet den finanziellen Beitrag pro Sportverein, indem es die Anzahl aktiver Vereinsmitglieder mit dem Nutzungsfaktor multipliziert (gewertete Mitgliederanzahl), und verteilt die Sportmillion anteilmässig nach der gewerteten Mitgliederanzahl.

5. Missbrauch

Das Sportamt kann bei unrichtigen Angaben oder anderweitigem missbräuchlichen Verhalten von Vereinen ausbezahlte Beiträge gemäss § 19 des Staatsbeitragsgesetzes ganz oder teilweise zurückfordern resp. deren Auszahlung aussetzen.

Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Vorsteher